

Satzung der Stadt Hörstel über die Nutzung des städtischen Hallenbades und der übrigen städtischen Sportstätten und die Erhebung von Gebühren vom 16.05.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.01.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hörstel am 16.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Hörstel als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Hierzu gehören das Hallenbad, die Sporthallen und die Sportanlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportstätten“ genannt.

Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.

(2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr 2007 gilt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1.6.2007 bis 31.12.2007. Das Rumpfgeschäftsjahr gilt nicht für das Hallenbad.

§ 2 Nutzerberechtigung, -genehmigung

(1) Die Sportstätten werden in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt an

- a. Hörsteler Schulen,
- b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hörstel sind und
- c. sonstige Gruppen.

Das Hallenbad steht während der allgemeinen Öffnungszeiten jedermann zur Verfügung.

(2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.

(4) Die Nutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(5) Die Nutzung ist nur im Rahmen der Genehmigung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten

- a. Sportstätte,
- b. Nutzungszeit oder
- c. Nutzungsdauer

besteht kein Anspruch.

(7) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn

- a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportstätten erfordern,
- b. der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
- c. der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.

(8) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportstätten gegen die Stadt Hörstel herleiten.

§ 3 Nutzungsregeln für die Sportstätten

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.

(2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

(3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.

(4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.

- (5) Die Nutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportstätten werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Hörstel haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängel der Sportstätten, Ausstattungen und Geräte, die vor der Nutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister/Schwimmeister/Platzwart der Sportstätte oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Die Sportstätten, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Für das Hallenbad gelten die gesondert geregelten Öffnungszeiten. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportstätten geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den Bürgermeister bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Hörstel herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Hörstel haftet nur bei von ihr zu vertretenden Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Hörstel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Hörstel.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Hörstel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Veranstaltungen

Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 7 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
- a. städtische Personal,

- b. während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
- c. die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem Bürgermeister ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportstätten angeordnet werden.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenhöhe der einzelnen Sportstätten richtet sich nach dem im § 9 festgelegten Gebührentarif.

Gebührensschuldner ist der Nutzer, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner.

§ 9 Gebührentarif

Gebührentarif I (Hallenbad):

Für die Nutzung des Hallenbades einschließlich seiner Einrichtungen und der Liegewiese werden folgende Gebühren (**einschl.** der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben:

	Einzelkarten	Zehnerkarten	Fünfkarten
A) Eintrittskarten			
1. Erwachsene	2,00 Euro	16,00 Euro	70,00 Euro
2. Kinder (*1), Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte Grundwehr-/Zivildienstleistende Empfänger von Sozialleistungen, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	1,00 Euro	8,00 Euro	35,00 Euro
(*1) Kinder bis zum einschließlich 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener sowie Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleica) haben freien Eintritt in das Hallenbad.			
B) Schulen und Vereine			
1. Schulen außerhalb des Stadtbezirkes			39,00 Euro
2. Hallenmiete			
a) für Vereine im Stadtbezirk			39,00 Euro
b) für auswärtige Vereine			58,50 Euro
3. Bei einer Nutzung durch Vereine, ohne dass städtisches Aufsichtspersonal gestellt werden muss, beträgt die Gebühr 1,00 Euro je Stunde.			
C) Sonstige Gebühren			
1. Schwimmlehrkarten für 10maligen Unterricht			
a) für Erwachsene			32,50 Euro
b) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Grundwehr-/Zivil- Dienstleistende, Empfänger von Sozialleistungen			26,00 Euro
Neben dieser Gebühr ist die Nutzungsgebühr für das Hallenbad gemäß Buchstabe A zu zahlen.			

Ziffer 2 ist gestrichen

Die Gebühren zu A und B gelten für eine Schwimmzeit von 1 Stunde. Die Schwimmzeit kann verlängert werden, ohne dass eine Nachgebühr zu entrichten ist, solange der Schwimmbetrieb dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft der Schwimmmeister. Die Schwimmzeit umfasst auch die Nutzung der Liegewiese. Schwimmbecken und Liegewiese sind nach Ablauf der Schwimmzeit innerhalb von 10 Minuten und das Hallenbad innerhalb weiterer 10 Minuten zu verlassen, sobald dazu vom

Schwimmeister aufgefordert wird. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird aus dem Hallenbad verwiesen und hat eine Nachlösegebühr in Höhe des Eintrittsgeldes zu entrichten.

Gebührentarif II (übrige Sportstätten):

Gebühren nach Gebührentarif II werden für

- a. die angegebene Nutzungszeit
- b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

einschließlich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

<u>Sportstätte</u>	
1. Sportstadion einschließlich Nebenplätze und Umkleiden je Platz und Monat	25,00 €
2. Tennisplätze je Platz und Monat	5,00 €
3. Harkenberg-Sporthalle einschließlich Umkleiden –3/3 Nutzung- je Stunde	0,90 €
4. Harkenberg-Sporthalle einschließlich Umkleiden –2/3 Nutzung- je Stunde	0,60 €
5. Harkenberg-Sporthalle einschließlich Umkleiden –1/3 Nutzung- je Stunde	0,30 €
6. Harkenberg-Sporthalle einschließlich Umkleiden –Judoräume- je Stunde	0,15 €
7. Ludgerus-Sporthalle einschließlich Umkleiden 2/2 Nutzung- je Stunde	0,60 €
8. Ludgerus-Sporthalle einschließlich Umkleiden 1/2 Nutzung- je Stunde	0,30 €
9. Turnhallen Bevergern, Dreierwalde und Riesenbeck einschl. Umkleiden je Stunde	0,30 €

Gebührentarif III:

Gebühren nach Gebührentarif III werden für

- a. sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers oder
 - die über den Amateursport hinausgehen
- b. nichtsportliche Veranstaltungen

zeitunabhängig nach den durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf 15 % der Einnahmen zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Veranstalter hat innerhalb eines Monats eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen.

§ 11 Fälligkeit

(1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportstätten fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen. Die Eintrittsgelder für das Hallenbad sind vor der Benutzung fällig.

(2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I und II für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Hörstel und die Hörsteler Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 06. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Hörstel vom 5.12.1975 außer Kraft.